



**Satzung**  
**über das**  
**Jugendamt des Landkreises Lörrach**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 08.11.1993 (Gesetzblatt Seite 657) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I Seite 1163), zuletzt geändert am 08.12.1998 (BGBl. I Seite 3546) und mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes für Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) vom 19.04.1996 (Gesetzblatt S. 457) hat der Kreistag am 21.07.1999 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung "Landratsamt - Kreisjugendamt".

**§ 2**

**Aufgaben**

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I. - Allgemeiner Teil (SGB I) § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

**§ 3**

**Jugendhilfeausschuß**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  1. 10 Kreisrätinnen und Kreisräte.
  2. 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.
  3. 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
  4. 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die Vorschläge der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigen angemessen die Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter Nr. c) und d) genannten Verbände angehören.

- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
- a) 1 Vertreter/-in der evangelischen Kirche,
  - b) 1 Vertreter/-in der katholischen Kirche,
  - c) 1 Vertreter/-in der Schule,
  - d) 1 Arzt/Ärztin des Gesundheitsdezernats,
  - e) 1 Familienrichter/-in,
  - f) 1 Jugendrichter/-in,
  - g) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung,
  - h) 1 Vertreter/-in der Polizei,
  - i) 2 Vertreter/-innen ausländischer Mitbürger,
  - j) 1 Vertreter/-in der freien Wohlfahrtsverbände.
- (4) Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden verantwortlich wie folgt benannt:
- 1. Die Vertreter/-innen der Kirchen durch die Dekane am Sitz des Landkreises.
  - 2. Der/die Vertreter/-in der Schulen durch den/die Leiter/-in des Staatlichen Schulamtes.
  - 3. Der Arzt/die Ärztin des Gesundheitsdezernats durch den/die Leiter/-in des Gesundheitsdezernats.
  - 4. Der/die Familienrichter/-in und Jugendrichter/-in durch den Direktor/-in des Amtsgerichts am Sitz des Landkreises.
  - 5. Der/die Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung durch den/die Leiter/-in des Arbeitsamtes.
  - 6. Der/die Vertreter/-in der Polizei durch den/die Leiter/-in der Polizeidirektion.
  - 7. Die Vertreter/-innen ausländischer Mitbürger durch die Liga der freien Wohlfahrtsverbände.
- (5) Die benannten Personen werden vom Landrat bestellt.

#### **§ 4**

#### **Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. die Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
  - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
  - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuß ist ferner zuständig für

1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG in Verbindung mit § 10 KDVV.

## **§ 5**

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sicher- gestellt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 23.10.1991 sowie die Änderungssatzung vom 07.09.1994 außer Kraft.

Lörrach, den 21.07.1999

Rübsamen, Landrat